



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

4 B 25/21

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Koithahn's Harzer Landwurst Spezialitäten GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herzberger Landstraße 2-4, 37197 Hattorf am Harz

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED] und andere,
[REDACTED]

gegen

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Antragsgegner –

wegen Lebensmittelüberwachung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 4. Februar 2021 durch die Vorsitzende beschlossen:

Herr Ralf Paguio,
[REDACTED]

wird gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beigelegt,

weil er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Beglaubigt
Göttingen, 12.02.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[REDACTED]

Rechtsanwälte Fachanwälte

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Str. 5
37073 Göttingen

per beA

[REDACTED]

Herzberg, den 03. Februar 2021
bitte stets angeben: [REDACTED]

In Verwaltungsstreitsache

**hier: Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80a I Nr.2 VwGO
bzgl. eines Antrags nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz**

der Koithahn´s Harzer Landwurst Spezialitäten GmbH, Herzberger Landstr. 2-4,
37197 Hattorf am Harz, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
ebenda,

Antragstellerin nach § 80 a I Nr.2 VwGO,

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Landkreis Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen, vertreten durch den
Landrat [REDACTED] ebenda,

Antragsgegner,

Herr Ralf Paguio, [REDACTED]

Beteiligter und Auskunftsantragsteller nach § 4 VIG,

[REDACTED]



Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

die Vollziehung der durch Bescheid vom 18.01.2021 angekündigten Informationsgewährung nach § 4 VIG durch Weitergabe der Niederschrift vom 24.08.2020 gegenüber dem Beteiligten Paguio auszusetzen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist eine Fleischerei, mit mehreren Verkaufsfilialen, mit Hauptsitz in Hattorf am Harz. Als Lebensmittelbetrieb unterliegt sie der kontinuierlichen Kontrolle durch den Landkreis Göttingen.

Nachdem am 16.07.2020 eine lebensmittelrechtliche Kontrolle durchgeführt wurde und es hierbei zu keinen Beanstandungen gekommen war, wurde am 19.08.2020 eine weitere lebensmittelrechtliche Kontrolle durch eine neue Mitarbeiterin des Veterinäramtes, Frau [REDACTED], durchgeführt. Hierbei kam es zu Beanstandungen durch den Landkreis – Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Über die lebensmittelrechtliche Kontrolle vom 19.08.2020 wurde seitens des Landkreises eine Niederschrift am 24.08.2020 angefertigt. Eine Niederschrift soll aber nicht nur das Kontrollergebnis festhalten, sondern auch dem Lebensmittelbetrieb aufzeigen, wie und bis wann die erfassten Mängel beseitigt werden müssen.

Diese Niederschrift über die amtliche Kontrolle ist der Antragstellerin zunächst aber nicht zugegangen. Da auch über die kurz zuvor im Betrieb der Antragstellerin durchgeführte Kontrolle vom 16.07.2020 keine separate Niederschrift zugesandt wurde, überraschte die Information des Landkreises über die beabsichtigte Informationsgewährung durch Herausgabe der Niederschrift über die lebensmittelrechtliche Kontrolle an Dritte, weil eine Niederschrift der Antragstellerin noch nicht vorlag.

Erst durch die Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 28 I VwVfG erfuhr die Antragstellerin, dass eine Niederschrift vom 24.08.2020 über die Kontrolle vom 19.08.2020 abgefasst worden war und nunmehr nach § 4 VIG einem Verbraucher zur Kenntnis überlassen werden sollte.

Beweis: Anhörungsschreiben vom 17.12.2020 (Anl. 1)

Ohne die Niederschrift erhielt die Antragstellerin jedoch keine Möglichkeit die Abstellung etwaiger Mängel vorzunehmen und diese in eine angepasste Niederschrift einfließen zu lassen.

Erst mit Email vom 21.12.2020 erhielt die Antragstellerin dann Kenntnis von dem Inhalt der Niederschrift vom 24.08.2020.

Beweis: Niederschrift vom 24.08.2020 der Lebensmittelkontrolle vom 19.08.2020 (Anl. 2)

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 18.01.2021 zugegangen am 20.01.2021 wurde dem antragsstellenden Betrieb der Bescheid vom 18.01.2021 an den anfragenden Verbraucher den Beteiligten Herrn Paguio, in dem der beantragten Informationsgewährung stattgegeben wird, bekannt gegeben.

Beweis: Schreiben Antragsgegnerin v. 18.01.2021 an d. Antragstellerin nach § 80a VwGO nebst Bescheid über Informationsgewährung (Anl. 3)

Gegen die Informationsgewährung in Form der Herausgabe der Niederschrift vom 24.08.2020 über die Kontrolle vom 19.08.2020 wehrt sich der antragsstellende Lebensmittelbetrieb hier mit einstweiligem Rechtsschutz gemäß § 80a I Nr. 2 VwGO und mit in kommenden Tagen einzureichender Anfechtungsklage.

Die Weitergabe der Niederschrift scheint nicht verhältnismäßig. Sämtliche aufgeführten Mängel waren zumindest größtenteils derart unauffällig, dass bei der durchgeführten Kontrolle am 16.07.2020 der Betrieb als beanstandungsfrei dokumentiert wurde.

In der Prüfung vom 19.08.2020 wurde eine neue Kontrolleurin, Frau [REDACTED], seitens des Landkreises eingesetzt. Es ist daher verständlich, dass hier auch die subjektive Bewertung von hygienischen Zuständen punktuell anders ausfällt, als bei der Prüfung vom 16.07.2020 durch eine/n andere/n Kollegin/en.

Wenn jedoch aufgrund subjektiver Wertungen einer neuen Kontrolleurin verschärfte Maßstäbe angesetzt werden, muss dem Lebensmittelbetrieb die Chance gegeben werden, sich auf die neuen Maßstäbe einzustellen oder diese zumindest zeitnah abzustellen. Aufgrund der unterbliebenen Übermittlung der Niederschrift konnte eine zeitnahe Mängelbeseitigung nicht erfolgen und somit auch im Rahmen einer Anpassung der Niederschrift nicht dokumentiert werden.

Dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers ist durch eine einseitige Beurteilung über die Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Niederschrift nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn und soweit dem Betrieb zur Beseitigung der erstmals festgestellten Mängel keine Frist eingeräumt wurde, innerhalb derer dieser die Beseitigung der Mängel vorzunehmen hat und deren Vollzug entsprechend zur Niederschrift ergänzend aufgenommen wird.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Niederschrift in Bezug auf erstmals festgestellte Mängel nicht dazu beiträgt, dass die Niederschrift exemplarisch auf einer Internetseite den Lebensmittelbetrieb an den Pranger stellt.

Es stellt sich jedoch überdies die Frage, ob sich der Beteiligte Paguio hier ausgewogen informieren will, oder ob hier das Verbraucherinformationsgesetz nur als Vehikel zur Veröffentlichung der Niederschrift dient.

Der Antragssteller veröffentlicht die Anfragen nach § 4 VIG im Internet auf der Seite fragdenstaat.de. Die Anfrage ist laut Angabe auf der Homepage Teil einer Kampagne Mission Fleisch.

Beweis: Ausdruck der Homepage fragdenstaat.de (Anl. 4)

Die Anfrage ist Teil einer Kampagne „Mission Fleisch“. Es geht dem anfragenden Bürger Ralf Paguio aus [REDACTED] nicht um sein eigenes Verbraucherinformationsbedürfnis, sondern um das Vorantreiben der Kampagne „Mission Fleisch“ für die er offensichtlich die Rechte des Verbraucherinformationsgesetz missbraucht.

Der Betrieb hat mittlerweile einen Maßnahmenplan zur Beseitigung der Schäden an den Landkreis gesandt. Die Niederschrift vom 24.08.2020 ist insoweit anzupassen, als dass die Beseitigung der angesprochenen Verstöße, Erwähnung findet.

Dem in einer Anfechtungsklage zu klärenden Anspruch kann nicht mehr Rechnung getragen werden, wenn und soweit die Niederschrift vom 24.08.2020 so wie sie sich derzeit darstellt, an den Beteiligten Paguio bekannt gegeben wird.

Die Homepage www.fragdenstaat.de ist bereits vorbereitet, um diese Niederschrift zu veröffentlichen. Tatsächlich gilt für im Internet veröffentlichte Inhalte, dass das Internet nie vergisst. Durch mannigfaltige Programme und Sicherungen bleiben Inhalte im Internet stets abrufbar.

Wenn eine Kampagne überhaupt einen entsprechenden Anspruch über einen Verbraucher geltend machen kann, ist also dennoch fraglich, ob nicht zumindest die Niederschrift insoweit angepasst werden muss, als das die Beseitigungen der aufgewiesenen Mängel beseitigt wurden. Es ist unverhältnismäßig, wenn die erstmalige Einschätzung eines Zustandes, dauerhaft im Internet ohne gleichzeitigen Hinweis auf die Beseitigung des selbigen, veröffentlicht wird.

Die Kampagne „Mission Fleisch“ bezweckt dem Ansehen fleischverarbeitender Betriebe zu schaden. Eine Klarstellung der Niederschrift, insbesondere welche Mängel beseitigt sind, wird dann nicht erfolgen. Es wird nur die Niederschrift veröffentlicht werden.

Die geplante Weitergabe der einseitigen Niederschrift, ohne die Mängelbeseitigung aufzunehmen, ist rechtswidrig. Das Interesse die sofortige Vollziehung auszusetzen, bis die Niederschrift um die Informationen bezüglich Mängelbeseitigungen ergänzt wird, überwiegt das Interesse des Beteiligten an der sofortigen Erteilung der Niederschrift bei weitem. Die einseitige Niederschrift wird veröffentlicht, ohne dass der antragsstellende Betrieb Aussicht auf eine Richtigstellung hat. Das Aussetzungsinteresse überwiegt, so dass antragsgemäß zu entscheiden ist.


-Rechtsanwalt-